

29.05.02**Antrag****des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit

TOP 9 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 3 bis 7 BVLG):

§ 2 Abs. 3 bis 7 BVL-Gesetz ist zu streichen.

Begründung:

Die nach § 2 Abs. 3 bis 7 BVL-Gesetz bundesrechtlich vorgesehene Einrichtung von Ausschüssen, bestehend aus Vertretern der Länder und des Bundesamtes, wird in dieser Form als entbehrlich angesehen. Unbeschadet, dass die Länder grundsätzlich nach Art. 30, 70, 72 Abs. 2 des Grundgesetzes berechtigt sind, ihre Angelegenheiten, d. h. die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern in eigener Zuständigkeit zu regeln, wird keine Notwendigkeit für eine gesetzlich definierte Institution einschließlich zusätzlicher Unterausschüsse gesehen. Es bietet sich als Alternative zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern einerseits und zwischen Bund und Ländern andererseits eine koordinierende Stelle in einer zentralen Einrichtung der Länder an, die ohne gesetzliche Regelung in einer der Aufgabenerfüllung entsprechenden, hinreichenden Weise im Wege von Verwaltungsabkommen verwirklicht werden könnte.

Ausgeliefert am 29. MAI 2002